

Freiwillige Feuerwehr Waldbrunn/Ww

Antrag zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn/Ww Ortsteil: _____

Name / Geburtsname _____

Vorname _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort und Ortsteil _____

Geburtsdatum _____ Geburtsort _____

Familienstand _____ seit _____

Staatsangehörigkeit _____

Telefon, privat _____ Telefon, dienstlich _____

Telefon, mobil _____

Email _____

Krankenkasse _____

Bankverbindung _____ Name Kreditinstitut _____

IBAN _____

BIC _____

Führerschein der Klasse(n) AM A1 A2 A B1 B C1 C D1
(zutreffendes ankreuzen) D BE C1E CE D1E DE L T

Führerscheinerteilungsdatum _____

Ausstellende Behörde _____

Bitte Führerscheinkopie beifügen.

Erlerner Beruf _____ Ausgeübter Beruf _____

Arbeitgeber (Name) _____

Arbeitgeber (Adresse) _____

Ich war bereits Mitglied der Feuerwehr

von _____ bis _____

Landkreis _____

Letzter Dienstgrad _____

Ich habe bereits folgende
Feuerwehrlahrgänge besucht:
(Fotokopien der Teilnahme-
Bescheinigungen füge ich bei)

Erklärung:

Ich versichere, dass ich keine Krankheiten oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen besitze, die mich an der Teilnahme am Einsatz- und Übungsdienst behindern würden. Sollten irgendwelche Krankheiten oder sonstige körperliche oder geistige Beeinträchtigungen vorliegen, so versichere ich dies bei Abgabe der Einverständniserklärung mit angegeben zu haben.

Bekannte Krankheiten, Allergien oder Beeinträchtigungen:

Ich erkläre:

- dass keine Gründe gegen mich vorliegen, die einer Übernahme in ein Ehrenamt im gemeindlichen Dienst entgegenstehen.
- dass ich nicht vorbestraft bin. Ich bin jederzeit zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses bereit und es ist mir bewusst, dass das Bekanntwerden einer Verurteilung oder einer Straftat jeglicher Art zum Ausschluss aus der Feuerwehr führen kann.
- dem Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht zu schaden.
- dass ich darauf hingewiesen wurde, dass evtl. Bilder oder Videos von mir im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eingesetzt werden und bin damit einverstanden.

Ich verpflichte mich:

- Durch die Teilnahme an Unterrichten und Lehrgängen die für die Wahrnehmung meiner Aufgaben notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen und diese durch regelmäßiges Üben zu vertiefen und zu vervollständigen
- Den Grundlehrgang zu absolvieren
- Beim Einsatz- und Übungsdienst den Weisungen vorgesetzter Personen nachzukommen
- Die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu beachten (Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Gesetze der Bundesrepublik und des Landes Hessen, das Hessische Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, die Feuerwehr Dienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften) als bindend anzuerkennen.
- Keine von mir erstellten Bilder, Videos oder sonstige, im Feuerwehrdienst erhaltenen, Informationen ohne Genehmigung des Leiters der Feuerwehr Dritten zugänglich zu machen.

Ich bin damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten für Feuerwehrzwecke gemäß HBKG und der Datenschutzrichtlinie (Anlage 1) nutzbar sind und auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.

Anlage 1 des Aufnahmeantrages ist zu beachten und dem Antrag beizufügen.

Beim Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn/Ww verpflichte ich mich zur Rückgabe aller während der Mitgliedschaft erhaltenen Ausrüstungsgegenstände und Dienstkleidungen der Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn/Ww sowie Schlüssel zum Feuerwehrhaus.
Bei unvollständiger oder schadhafter Rückgabe können Schadensersatzansprüche durch die Gemeinde Waldbrunn/Ww geltend gemacht werden.

Ort Datum Unterschrift des Antragstellers

=====

Bewerbung zur Kenntnis genommen und befürwortet an den Leiter der Feuerwehr weitergeleitet

Ort Datum Unterschrift des Wehrführers

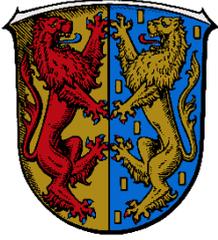
Der Bewerber wurde mit Wirkung vom _____ in die Freiwillige Feuerwehr Waldbrunn/Ww Ortsteil _____ aufgenommen.

Ort Datum Unterschrift Leiter der Feuerwehr / Bürgermeister

Anlagen:

- Datenschutzrechtliche Information (Anlage 1)
- Verpflichtungserklärung Sprechfunk (Anlage 2)
- Erklärung Erziehungsberechtigte (Anlage 3)
- _____

Verteiler:
1x Personalakte
1x Antragsteller
1x Leiter der Feuerwehr



Freiwillige Feuerwehr Waldbrunn/Ww

Datenschutzrechtliche Information über die Erfassung von Daten zum Zwecke der öffentlich-rechtlichen Einrichtung Feuerwehr

Hiermit erkläre ich, über die Erfassung meiner für mein Dienstverhältnis in der Feuerwehr notwendigen persönlichen Daten in einem elektronischen Datenverarbeitungssystem unterrichtet worden zu sein. Die Berechtigung zur Erfassung und der Umfang der erhobenen Daten ergeben sich aus §55 Abs. 2 und 3 HBKG sowie §34 Hessisches Datenschutzgesetz.

Ein Zugriff und eine Nutzung der Daten erfolgt vollumfänglich ausschließlich durch die Gemeinde (bzw. deren Einrichtung „Feuerwehr“), die unmittelbare Aufsichtsbehörde (bei kreisangehörigen Städten i.d.R. der Landkreis) sowie durch Dienststellen im Bereich des für den Brandschutz zuständigen Ministeriums zum Zwecke der Organisation der Aus- und Fortbildung, für statistische Auswertungen und zur Wahrnehmung von deren Aufsichtsfunktion.

Eine Weitergabe der Daten außerhalb des öffentlich-rechtlichen Bereiches der Feuerwehr erfolgt – vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Verpflichtungen und eventueller zusätzlich von mir getroffenen Vereinbarungen – nicht.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass ich auf Wunsch Auskunft über die im Datenverarbeitungssystem über mich erfassten Daten erhalten kann.

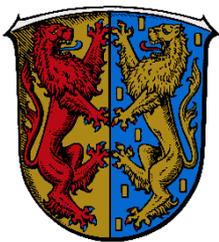
Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers*

*Für den Fall, dass der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Unterschrift beider Erziehungsberechtigten nach Anlage 3 erforderlich.



Freiwillige Feuerwehr Waldbrunn/Ww

Verpflichtungserklärung für die Teilnahme am BOS - Funk und BOS - Alarmierung

Niederschrift

über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes vom 2.3.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils geltenden Fassung

Herr / Frau - _____, geb. am _____,

tätig bei der Freiwilligen Feuerwehr _____,
wird auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer / seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst der o.
g. Organisation verpflichtet und erklärt:

"Mir wurde der Inhalt folgender Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsannahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353 b StGB (Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht)
- § 358 StGB (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen für nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben. Mir ist eröffnet worden, dass ich bei Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe. Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der vorstehenden Strafvorschriften erhalten."

Vorstehendes gilt in vollem Umfang analog zum BOS – Funk auch für die BOS – Alarmierung, hier im Besonderen für Alarmgeber, die sich zum Zweck des Mithörens öffnen lassen.

Ort

Datum

Unterschrift der/des Verpflichteten

Verpflichtet durch:

Name, Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1, 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,

4. Ehe-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
4a. Mitglied oder Beauftragter einer anerkannten Beratungsstelle nach § 218 b Abs. 2 Nr. 1,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates oder
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(3) Den in Absatz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsannahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Abs. 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihrer Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehmen und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist, an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekannt macht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

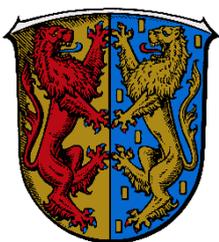
(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;

2. von der obersten Bundesbehörde
a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder, bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekannt geworden ist,
b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;

3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 336, 340, 343, 344, 345 Abs. 1, 3, 5, 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 354, 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.



Freiwillige Feuerwehr Waldbrunn/Ww

**Antrag zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der
Freiwilligen Feuerwehr Waldbrunn/Ww Ortsteil: _____**

**Erklärung der Erziehungsberechtigten falls
das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.**

Hiermit erklären wir uns damit einverstanden, dass unser/unsere Sohn/Tochter an allen Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr teilnehmen darf. Hiermit ist insbesondere der Einsatz- und Übungsdienst gemeint. Wir sind damit einverstanden, dass unser/unsere Sohn/Tochter mit Vollendung des 16. Lebensjahres an Lehrgängen teilnehmen darf und nach dem Grundlehrgang die zweijährige Truppmann- / Truppfrauausbildung durchläuft.

Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass unser/unsere Sohn/Tochter nach abgeschlossenem Grundlehrgang der Feuerwehr zu Einsätzen zu Tag- und Nachtzeit hinzu gerufen werden kann.

Den Aufnahmeantrag mit den Anlagen erkennen wir uneingeschränkt an.

Erziehungsberechtigter

(Name, Vorname in Blockschrift) _____

Ort

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten*

Erziehungsberechtigter

(Name, Vorname in Blockschrift) _____

Ort

Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten*

*Es ist zwingend erforderlich, dass die Unterschriften beider erziehungsberechtigter Personen vorliegen, soweit nicht gerichtlich anders festgelegt.